

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die "Innauen bei Schärding" in der Stadtgemeinde Schärding als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Innauen bei Schärding“ in der Stadtgemeinde Schärding, politischer Bezirk Schärding, sind Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In der Anlage 1 sind die Grenzen des Naturschutzgebietes in einem Plan im Maßstab 1:3.000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf, so ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Gestaltung und Aufwertung des Schutzgebietes und des Schutzzweckes im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten mit Ausnahme des Badens in den Altarmen;
3. das Mitführen von Hunden an der Leine;
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen und der Wildfütterung;
5. das Angelfischen am Ostufer des Altarms vom Land aus, beginnend von der Nordspitze des Naturschutzgebietes bis zum südlichen Ende des Grundstücks Nr. 450, KG Schärding- Vorstadt;
6. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
7. das Aufstellen von Informationstafeln im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann- Stellvertreter

Anlagen